

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz

A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVObI. M-V S. 637) geändert worden ist, wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25; im Folgenden: EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) umgesetzt, soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Architektenkammer, Ingenieurkammer, Heilberufskammern) wurden im jeweiligen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beachten.

Die Europäische Kommission erachtet die Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie als nicht ausreichend, soweit die Gesetze, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz geändert wurden, lediglich einen Verweis auf die Artikel 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sowie die Angabe, dass die Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der dort genannten Kriterien zu prüfen ist, enthalten. Zudem fehle in den Gesetzen die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens [Aktenzeichen: INFR (2021)2212] verfolgt, dient das vorliegende Gesetz der ergänzenden Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuwehren.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen das Architekten- und Ingenieurgesetz, das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und das Volksabstimmungsgesetz jeweils um eine Anlage ergänzt werden. Diese Anlage soll die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen enthalten. Zudem sollen die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufgenommen werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderungen sind erforderlich. Die in den Gesetzen bisher enthaltenen Verweise auf die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie reichen zur Umsetzung dieser in nationales Recht nicht aus. Die Gesetzgebungskompetenz liegt im Falle der durch das Volksabstimmungsgesetz geregelten Verfahren bei Volksbegehren sowie des durch das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und das Architekten- und Ingenieurgesetz geregelten Kammerrechts in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder (Artikel 30 und 70 Absatz 1 des Grundgesetzes).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

Die mit dem Gesetz adressierten Kammern und Behörden wenden die Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bereits an; die ergänzten Regelungen dienen lediglich der Klarstellung mit dem Ziel der rechtskonformen Umsetzung.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. Juni 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. Juni 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz¹

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„Anlage 1 (zu § 4) – Leitlinien zu Ausbildungsinhalten
Anlage 2 (zu § 22 Absatz 2 Satz 2) – Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „in der Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

4. In der Anlage wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

5. Dem Gesetz wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2 (zu § 22 Absatz 2 Satz 2)

Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufes vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein, während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, ausscheiden; hierbei kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

- i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Zieles des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben, im Allgemeininteresse liegenden Zieles beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorschriften zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufes zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufes beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- und/oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufes und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere, wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
- 4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
 - a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
- c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.“

Artikel 2 **Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 23 Absatz 2b Satz 1) – Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“.

2. In § 23 Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „in der Anlage zu diesem Gesetz“ ersetzt.

3. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 23 Absatz 2b Satz 1)

Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;

4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufes vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Eine Vorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2a Satz 2

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein, während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, ausscheiden; hierbei kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss für die Verwirklichung des angestrebten Zieles geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, beispielsweise solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und sonstigen Dienstleistungsempfänger;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

- g) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
- h) die positiven oder negativen Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert wird, wobei insbesondere zu prüfen ist, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben, im Allgemeininteresse liegenden Zieles beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
- aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen reglementierter Berufe;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorschriften zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, zu Beteiligungsstrukturen oder zur Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufes zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufes beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufes erforderlich sind;
 - ll) Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) folgende Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant ist:
- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt werden zu können;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufes und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere, wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich verringern oder verstärken können.
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufes des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.“

Artikel 3 **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese sind anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen, wobei der Umfang der Prüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen muss und die Vorschrift so ausführlich zu erläutern ist, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann; die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.“

2. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Umfang der Prüfung muss anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien erfolgen und im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen, wobei die Vorschrift so ausführlich zu erläutern ist, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann; die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.“

3. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2)

Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufes vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 7 Absatz 2

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Zieles des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
 - a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

- h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben, im Allgemeininteresse liegenden Zieles beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
- aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorschriften zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufes zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufes beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind;
 - ll) Festlegungen zu Mindest- und/oder Höchstpreisen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

- ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufes und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere, wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufes des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVObI. M-V S. 637) geändert worden ist, wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25; im Folgenden: EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) umgesetzt, soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Architekten- und Ingenieurkammer, Heilberufskammern) wurden im jeweiligen Fachrecht verpflichtet, die Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beachten.

Die Europäische Kommission erachtet die Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie als nicht ausreichend, soweit die Gesetze, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts geändert wurden, lediglich einen Verweis auf die Artikel 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sowie die Angabe, dass die Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der dort genannten Kriterien zu prüfen ist, enthalten. Zudem fehle in den Gesetzen die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens [Aktenzeichen: INFR (2021)2212] verfolgt, dient das vorliegende Gesetz der ergänzenden Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuwehren.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen das Architekten- und Ingenieurgesetz, das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und das Volksabstimmungsgesetz jeweils um eine Anlage ergänzt werden. Diese Anlage soll die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen enthalten. Zudem sollen die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufgenommen werden.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes)

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Architekten- und Ingenieurgesetz um eine Anlage ergänzt werden. Die neue Anlage 2 soll die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen enthalten. Zudem sollen die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufgenommen werden.

Zu Nummer 1

Die amtliche Inhaltsübersicht des Gesetzes weist aktuell noch keine Anlage aus. Die Anlage wurde mit Gesetz vom 21. Juli 2016 (vgl. GVOBl. M-V S. 630) eingefügt, ohne seinerzeit jedoch die Inhaltsübersicht ergänzend anzupassen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird dies nun nachgeholt. Ergänzend wird die Anlage 2 miteingefügt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Kammer² wurde durch § 22 Absatz 2 Satz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes verpflichtet, beim Erlass neuer Vorschriften oder deren Änderungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) unterfallen, die Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie einzuhalten. Daraus resultiert die Pflicht für die Kammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen. Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt. § 22 Absatz 2 Satz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes regelt daher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zugrunde zu legen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt sind, in eine Anlage 2 zum Architekten- und Ingenieurgesetz übernommen werden. § 22 Absatz 2 Satz 2 muss entsprechend angepasst werden, sodass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in der Anlage 2 zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

² Gemäß § 15 Absatz 5 ArchIngG M-V gelten, soweit in diesem Gesetz der Begriff „Kammer“ verwendet wird, diese Bestimmungen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung in diesem Gesetz, jeweils für die Architektenkammer und die Ingenieurkammer für ihren fachlichen Bereich.

Zu Nummer 5

Es wird eine neue Anlage 2 eingefügt. Hierin werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien hat die Kammer wegen des Verweises in § 22 Absatz 2 Satz 2 auf die Anlage 2 neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Zudem werden in der Anlage 2 die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 Buchstabe a und b der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für die Begriffe „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ aufgenommen. Weiterhin werden aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/36/EG Begriffsbestimmungen für die Begriffe „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ aufgenommen. Diese sind in den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Buchstabe a und b der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie genannt. Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen entspricht damit derjenigen im Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts (BGBl. 2024 I Nr. 12 vom 22. Januar 2024).

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern um eine Anlage ergänzt werden. Die neue Anlage soll die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen enthalten. Zudem sollen die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufgenommen werden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Heilberufskammern wurden durch § 23 Absatz 2a und 2b des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, beim Erlass von neuen Vorschriften oder deren Änderungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie einzuhalten. Daraus resultiert die Pflicht für die Heilberufskammern, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu einem Heilberuf oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen. Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt. § 23 Absatz 2b des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern regelt daher, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zugrunde zu legen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt sind, in eine neue Anlage zum Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden. § 23 Absatz 2b Satz 1 muss entsprechend angepasst werden, sodass eine berufsregelnde Vorschrift nunmehr anhand der „in der Anlage zu diesem Gesetz“ festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inhaltlich entspricht das der bisherigen Prüfung der in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Kriterien.

Zu Nummer 3

Es wird eine neue Anlage eingefügt. In diese neue Anlage werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien haben die Heilberufskammern wegen des Verweises in § 23 Absatz 2b Satz 1 auf die Anlage neue oder geänderte Vorschriften, die den Zugang zu einem Heilberuf oder dessen Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Zudem werden in der Anlage die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 Buchstabe a und b der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für die Begriffe „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ aufgenommen. Weiterhin werden aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/36/EG Begriffsbestimmungen für die Begriffe „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ aufgenommen. Diese sind in den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Buchstabe a und b der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie genannt. Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen entspricht damit derjenigen im Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts (BGBl. 2024 I Nr. 12 vom 22. Januar 2024).

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Volksabstimmungsgesetz um eine Anlage ergänzt werden. Die neue Anlage soll die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen enthalten. Zudem sollen die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufgenommen werden.

Zu Nummer 1

Der Inhalt des neuen Satzes 3 ergab sich bisher aus der in Satz 2 in Bezug genommenen EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Der Satz 2 behält aber seine Bedeutung, da er die Vorgaben dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Bezug nimmt. Was dies konkret bedeutet, wird durch den neuen Satz 3 sowie die neue Anlage genauer ausgeführt.

Zu Nummer 2

Der Inhalt des neuen Satzes 2 ergab sich bisher aus der in Absatz 2 in Bezug genommenen EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Der Satz 1 behält aber seine Bedeutung, da er die Vorgaben dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Bezug nimmt. Was dies konkret bedeutet, wird durch den neuen Satz 2 sowie die neue Anlage genauer ausgeführt.

Zu Nummer 3

Es wird eine Anlage angefügt. In diese neue Anlage werden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Artikeln 5 bis 7 der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt sind, übernommen. Anhand dieser Kriterien sind Vorschriften, die Gegenstand einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens sind und den Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung beschränken, auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Zudem werden in der Anlage die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 Buchstabe a und b der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für die Begriffe „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ aufgenommen. Weiterhin werden aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/36/EG Begriffsbestimmungen für die Begriffe „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ aufgenommen. Diese sind in den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Buchstabe a und b der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie genannt. Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen entspricht damit derjenigen im Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts (BGBl. 2024 I Nr. 12 vom 22. Januar 2024).

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern. Das Gesetz soll in Anbetracht des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens so zügig wie möglich in Kraft treten.